

aus dem individuellen Namensgut der Formata mehr herauszunotieren und in seinen Zahlenwert umzusetzen gewesen wäre. Doch wenn man im System der Atticus-Regula weiterdachte, dann lag es nahe, nach dem vierten Buchstaben des Amtssitzes des Ausstellers als Nächstes auf den fünften Buchstaben des Amtssitzes des Adressaten zu kommen: hier also auf das griechische *N* von *Turona*. Etwas uneindeutig kündigt der Wortlaut des Schreibens diese Regelwidrigkeit denn auch an²³; und wohl nicht ganz zufällig ist der älteste Beleg für eine ähnliche Sonderentwicklung im Verschlüsselungsmodus bereits in einer in Tours ausgefertigten Formata wohl aus den Jahren 816–817 zu fassen²⁴. Am Ende von Ebroins Formata fehlt auf jeden Fall dann aber das griechische *AMHN*, das gemäß der Atticus-Regula eine Formata abzuschließen hatte. Vermutlich ist es bei der Abschrift verlorengegangen – oder statt seiner auch nur eine (als Summe aus den Zahlenwerten dieser vier Buchstaben eingetragene) 99.

Die Zahlenwerte der aufgereihten neun Buchstaben ($80 + 400 + 1 + 80 + 5 + 10 + 1 + 300 + 50$) summieren sich zu 927. Verbal ausgeschrieben im Brieftext ist Z. 25 aber die Additionssumme 932 angegeben. Die Differenz lässt sich schließen durch jenes *V*, das am Schluss der Buchstabenreihe noch angefügt ist und das somit nicht als Buchstabe, sondern als das Indiktionsjahr aufzufassen ist, in dem diese Formata ausgefertigt worden ist. Denn auch die Indiktionsangabe des Ausstellungsjahres war gemäß der Atticus-Regula ja ebenfalls noch in die Gesamtsumme aus den Zahlenwerten der Buchstaben miteinzuberechnen. In Ebroins gesicherter Sedenzzeit als Bischof von Poitiers käme als fünftes Indiktionsjahr nur 841/42 für die Ausfertigung der Formata in Frage. Da aber Ebroins Todesjahr eben nicht feststeht und zwischen seiner letzten Erwähnung im Jahr 850 und dem nunmehr gesicherten Amtsantritt seines unmittelbaren Nachfolgers Ingenald im Jahr 860²⁵ eine Lücke von immerhin zehn Jahren ohne Quellenbelege über den in Poitiers amtierenden Bischof klafft, so wäre auch das nachfolgende fünfte Indiktionsjahr 856/57 nicht von vornherein auszuschließen.

Und auf dieses Indiktionsjahr 856/57 führt denn auch jenes *I* als zweiter Namensbuchstabe eines Erzbischofs von Tours und Adressaten dieser For-

23) Vgl. unten Edition S. 579 Z. 22 f.: *dirigentis personae seu loci vel accipientis ... vocabula*.

24) Nämlich in der Formata eines Erzbischofs von Tours (Landramnus' I.) an einen unbekannten Adressaten (MGH Formulae S. 162,14–29). Hier ist allerdings der Name des die Formata überbringenden Priesters nicht in die Verschlüsselung miteinbezogen, so dass sich doch wieder nur vier Buchstaben beim individuellen Namensgut als Basis der Verschlüsselung ergeben, nämlich der Name und die Bischofsstadt des Ausstellers wie des Adressaten. Eine im Übrigen regulär verschlüsselte Formata noch aus dem 9. Jahrhundert, die wie hier noch den Zahlenwert des fünften Buchstabens des Amtssitzes des Adressaten in die Verschlüsselung miteinbezogen hat, ist die Formata Heidilos von Noyon an Dido von Laon aus dem Jahr 892 gewesen (ebd. S. 519 f.).

25) Vgl. hierzu oben S. 572 Anm. 5–6.